

wenn der Arbeitende abweichend von den übrigen Arbeitenden vorgeht/."

Im Rahmen dieses Referates kann nur auf manche strittige Fragen und deren Lösung hingewiesen werden. Die Applikation der rechtlichen Lösung bringt zahlreiche solcher strittiger Fragen mit sich, denn die Kompliziertheit der Beziehungen, der Situationen und deren rechtlicher Konsequenzen lässt sich nicht in allen Einzelheiten festhalten. Nichtsdestoweniger und trotzdem kann die angeführte rechtliche Regelung positiv gewertet werden. Sie hat einerseits präventiven Charakter gegenüber den Organisationen und den Arbeitenden und ferner auch gegenüber anderen Organen, zugleich entspricht sie auch den Postulaten der Vergesellschaftlichung des Arbeitsrisikos.

Prof. Dr. Wera Thiel Humboldt-Universität, Berlin

In der sozialistischen Gesellschaft sind Vermeidung von Arbeitsunfällen und staatlich-rechtliche Sicherstellung der Werktätigen bei erlittenen Arbeitsunfällen wesentliche Bestandteile der Sozialpolitik und ihrer Durchsetzung mit den Mitteln des sozialistischen Rechts. Die Arbeitskraft zu erhalten und zu fördern, damit sich der Werktätige als Hauptproduktivkraft der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und in seinem eigenen Interesse mit höchster Effektivität an der Schaffung des gesellschaftlichen Reichtums beteiligen kann, ist Hauptanliegen der ganzen Gesellschaft. Höchstmöglicher Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen im Arbeitsprozess werden jedoch nicht nur garantiert, damit höchste Produktivität gewährleistet werden kann, sondern gleichzeitig - darin besteht das zutiefst humanistische Wesen der sozialistischen Gesellschaft - damit der Werktätige als gesunder Mensch die Ergebnisse seiner Arbeit nutzen und damit er sich als Persönlichkeit verwirklichen kann. Nur so kann sie Voraus-

setzung und Bestandteil sozialistischer Lebensweise sein.

Die Frage nach der Beseitigung von Arbeitsunfällen muss daher m.E. besonders unter zwei Gesichtspunkten gestellt werden.

Erstens: Wie können, auch mit den spezifischen Möglichkeiten des Arbeitsrechts, solche Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die weitestgehend die Senkung der Unfallhäufigkeit die Verringerung der Unfallschwere, sowie die Zurückdrängung der arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen überhaupt bewirken.

Zweitens: Wie sind jene Werktätigen durch staatlich-rechtliche Mittel sicherzustellen, die trotz der Prophylaxe des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im weitesten Sinne einen Arbeitsunfall oder eine andere arbeitsbedingte Schädigung erlitten. D.h., wie sind sie materiell-rechtlich so zu stellen, als wären sie im vollen Besitz ihres bisherigen Arbeitsvermögens und wiessind ihre Arbeits- und Lebensbedingungen zu gestalten, wenn sie infolge des Unfalles nur noch über ein vermindertes Arbeitsvermögen verfügen.

Ich möchte auf einige Probleme eingehen, die sich aus den Massnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zur Vermeidung von Unfällen ergeben und auf die Aufgaben, die den Arbeitsrecht hierbei zukommen.

Die Arbeitsunfälle haben sich in der DDR in den letzten Jahren kontinuierlich verringert. Die Unfallhäufigkeit wurde von 40.8 % /pro 1000 Beschäftigte/ im Jahre 1970 auf den bisher niedrigsten Stand auf 33 gesenkt. Das bedeutet, dass die meldepflichtigen Arbeitsunfälle um 57600 reduziert wurden. Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle verringerte sich gegenüber 1970 um 22,1 und die Häufigkeit um 24,7 Prozent.

Beweis für die Abnahme der Unfallschwere sind die Senkung der Rentenzugänge als Folge von Arbeitsunfällen sowie die Minderung der Arbeitsausfalltage pro Unfall in der Industrie.

Die positiven Ergebnisse bei der Senkung der Anzahl der

Arbeitsunfälle und bei der Verminderung der Unfallschwere wurden insbesondere in jenen Bereichen erzielt, wo¹ die Werktätigen an der Gestaltung der eigenen Arbeitsbedingungen aktiv mitwirken, wo Sicherheit, Ordnung und Disziplin zum festen Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs gehören;

- die Betriebe, die wirtschaftsleitenden und zentralen staatlichen Organe / den Kampf um höchste Effektivität eng mit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen verbinden und diese Prozesse wissenschaftlich leiten und planen;

- die gewerkschaftliche Kontrolle im Zusammenwirken mit der staatlichen Kontrolle zur Durchsetzung der Forderung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beiträgt;

- eine praxisnahe Qualifizierung und Erziehung geleistet und die Werktätigen bedarfsgerecht mit Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln versorgt werden.

An der positiven Bilanz auf dem Gebiete des Arbeitsunfallgeschehens hatte das Arbeitsrecht einen wesentlichen Anteil, der bei der weiteren Arbeit in diesem Bereich noch erhöht werden kann und muss. Hiervon lassen sich sowohl die Grundsätze des geltenden Arbeitsrechts der DDR und die Prinzipien der Arbeitsrechtsverwirklichung als auch die Grundsätze des sich in der Ausarbeitung befindenden neuen Arbeitsgesetzbuches leiten. Die Wirksamkeit des Arbeitsrechts/in der DDR gehört das Sozialversicherungsrecht zum Arbeitsrecht, deshalb treffen die Aussagen gleichermaßen auch für das Sozialversicherungsrecht zu/ bei der Verringerung von Arbeitsunfällen wird dann grösser sein, wenn sich Arbeitsrechtsschöpfung und Arbeitsrechtsverwirklichung von folgenden Grundaufgaben des Arbeitsrechts leiten lassen:

¹. Horst Rehtanz, Die Beschlüsse des IX. Parteitages der SED stellen hohe Anforderungen an die Arbeitsschutzforschung, in : Sozialistische Arbeitswissenschaft, Heft 6, 1976. S. 413.

1./ Von der Grundaufgabe des Arbeitsrechts, über seine Regelungen - unter Beachtung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik - einen Beitrag zur Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion zu leisten und den Nutzeffekt der Arbeit zu erhöhen.

2./ Von der Grundaufgabe des Arbeitsrechts, über seine Regelungen zur Verwirklichung der Sozialpolitik beizutragen, die Mittel des Arbeitsrechts stärker zu nutzen, um die soziale Sicherheit der Werktätigen - entsprechend des erreichten Entwicklungsstand der Gesellschaft - in immer höherer Qualität zu verwirklichen.

3./ Von der Grundaufgabe, über seine Regelungen zur Entfaltung der sozialistischen Demokratie im Betrieb beizutragen.

Wenn wir davon ausgehen, dass die Qualität des Arbeitsschutzes im Sozialismus wesentlich durch die Mitgestaltung der Werktätigen, durch ihr Bestreben, unfallfrei zu arbeiten und Ordnung, Sicherheit und Disziplin durchzusetzen, geprägt wird, so wird diese Grundaufgabe des Arbeitsrechts für den Arbeitsschutz besonders bedeutsam.

4./ Von der Grundaufgabe des Arbeitsrechts, über seine Regelungen zur Entfaltung sozialistischer Kollektivbeziehungen und zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten beizutragen.

Das Arbeitsrecht der DDR bringt diese Grundaufgaben dadurch zum Ausdruck, dass es sich von den Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes leiten lässt und fixiert, über welche Organe, mit welchen Mitteln und Massnahmen diese Prinzipien zu realisieren sind. Das heisst, dass die verfassungsrechtlich formulierte Verantwortung des Staates für den Gesundheits- und Arbeitsschutz mittels des Arbeitsrechtes für staatliche Organe, Betriebe, Leiter und auch für Werktätige ohne Leitungsfunktion konkretisiert wird. Es bedeutet weiterhin, dass Aufgaben, Rechte und Pflichten festgelegt und Aussagen darüber getroffen werden, durch welche leitungsmassnahmen und durch welche

besonderen staatlich-rechtlichen Mittel die Erfüllung der Pflichten und die Wahrnehmung der Rechte stimuliert werden. Das Arbeitsrecht enthält ferner Festlegungen, mit welchen Formen der Verantwortlichkeit auf eine schuldhaft Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes reagiert werden kann und auf welche Weise der Werktätige allseitig materiell-rechtlich sichergestellt wird. Dies reicht von Krankengeld und Lohnausgleich über Rentenansprüche und Massnahmen der Rehabilitation bis zu umfangreichen Schadenersatzleistungen des Betriebes in den Fällen, in denen der Betrieb - d.h. irgendein Angehöriger des Betriebes - durch Pflichtverletzung im Gesundheits- und Arbeitsschutz, einen Arbeitsunfall verursachte.

Indem das sozialistische Arbeitsrecht auf die wissenschaftliche Leitung des Arbeitsschutzes im Betrieb und auf die bewusste Erfüllung der Pflichten aller Beteiligten - die in Inhalt und Umfang je nach der Stellung des Werktätigen unterschiedlich sind - orientiert sowie Massnahmen vorsieht, realisiert es die fixierend-sichernde, die organisierend-regulierende und die schützende Funktion des Rechts. Es ist gleichzeitig ein unverzichtbares Instrument der Erziehung zu sozialistischen Verhaltensweisen.

Artikel 35 der Verfassung der DDR garantiert das Recht jedes Bürgers auf Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft. Dieser Schutz wird durch die Gesamtheit der materiellen und ideologischen Verhältnisse gewährleistet.

Die Verantwortung für die Verringerung von Arbeitsunfällen obliegt in erster Linie dem Betrieb, den leitenden Mitarbeitern des Betriebes. Aus den umfangreichen Rechtsvorschriften lassen sich folgende hauptsächliche Rechtspflichten der Leiter zusammenfassen, deren Erfüllung wesentliche Voraussetzungen für die Behebung von Unfallursachen und damit für die Vermeidung von Unfällen darstellen:

1. Der Betrieb ist verpflichtet, den Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werktätigen als Bestandteil der Lei-

tung und Planung des Reproduktionsprozesses zu gewährleisten.

Das erfolgt vor allem durch die Gestaltung und Erhaltung sicherer, erschwernisfreier sowie Gesundheit und Leistungsfähigkeit fördernder Arbeitsbedingungen. Hiezu gehört z.B. die moderne Technik so einzusetzen und zu nutzen, dass sie den physischen und physiologischen Bedingungen der Werktätigen angepasst wird und nicht umgekehrt, dass sich der Werkstätige der Technik anpassen muss.

Das ist dauerhaft jedoch nur möglich, bei aktiver Mitwirkung der Werkstätigen und Sicherung ihres arbeitsschutzgerechten Verhaltens als Bestandteil sozialistischer Arbeitsdisziplin.

2. Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Arbeit so zu organisieren, dass höchstmögliche Sicherheit und Gesunderhaltung der Werkstätigen gewährleistet wird. Diese Pflicht tangiert alle Formen der Arbeitsorganisation und schliesst m.E. trotz aller anzuerkennenden Schwierigkeiten, die sich aus einer komplizierten Arbeitskräftelage /eines permanenten Mangels an Arbeitskräften/ ergeben, auch die Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit bzw. der zulässigen Höchstgrenze für Überstunden ein.

In diesem Zusammenhang ist auf die besondere Verantwortung hinzuweisen, die dem Leiter beim Schutz der Arbeitskraft von Frauen und Jugendlichen obliegen.

3. Der Betriebsleiter hat zu sichern, dass die Werkstätigen die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz besitzen. Nur wenn er die Voraussetzungen schafft, dass diese Möglichkeiten für alle Werkstätigen gegeben sind, können diese ihrerseits eigene Pflichten im Arbeitsschutz realisieren und Verantwortung für ihren Schutz und ihre Gesundheit übernehmen. Dazu ist erforderlich, dass allen Werkstätigen die für die Erledigung ihrer Arbeitsaufgabe erforderlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen und die Voraussetzungen vorhanden sind, die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die

Befähigung leitender Mitarbeiter, d.h. des für die Verwirklichung des Arbeitsschutzes Verantwortlichen. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eines besonderen Befähigungsnachweises im Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

4. Die eigene Befähigung des Leiters im Arbeitsschutz ist eine entscheidene Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und sachkundige Belehrung der Werkstätigen. Die Belehrung der Werkstätigen, die als Rechtspflicht der Leiter ausgestaltet ist, dient der Qualifizierung der Werkstätigen und hilft ihnen, unfallsicher zu arbeiten. Deshalb sind die Arbeitsschutzkenntnisse so zu vermitteln, dass sie zur Arbeitsdisziplin und zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit erziehen, dass sie zum Mitdenken und Mitgestalten anregen.

5. Der Betrieb ist verpflichtet, die gesundheitliche Eignung der Werkstätigen ständig erneut zu überprüfen, um gesundheitsschädigende Folgen rechtzeitig auszuschliessen.

Das trifft für alle Werkstätigen zu besonders aber für jene, die körperlich schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit verrichten. Entspricht der Gesundheitszustand des Werkstätigen den Anforderungen nicht mehr, so ist der Betrieb verpflichtet, mit dem Werkstätigen eine andere zumutbare Arbeitsaufgabe zu vereinbaren. Das muss in Zukunft auch für solche Werkstätigen zutreffen, die aus Altersgründen eine andere Tätigkeit übernehmen möchten.

Die die Arbeitsfähigkeit eines Werkstätigen nur vorübergehend gemindert und kann er die vereinbarte Arbeitsaufgabe vorübergehend nicht ausführen, so hat ihm der Betrieb vorübergehend eine andere Arbeit - eine Schonarbeit - zu übertragen. Diese Schonarbeit kann in einem anderen Arbeitsplatz aber auch in einer eingeschränkten Arbeitsaufgabe, in einer Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz oder in einer Verkürzung der Arbeitszeit bestehen. In jedem Falle ist dem Werkstätigen der Durchschnittslohn zu garantieren. /Dauer maximal 1/2 Jahr/

6. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die gesetz-

lichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz entsprechend den betrieblichen Besonderheiten durch Arbeitsschutzinstruktionen, d.h. durch betriebliche Ordnungen zu konkretisieren. Die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes können nur Mindestanforderungen enthalten. Sie sind nicht geeignet, die differenzierten betrieblichen Bedingungen zu berücksichtigen und auf betriebliche Besonderheiten Einfluss zu nehmen. Das erfolgt durch betriebliche Ordnungen, die ebenso wie Rechtsvorschriften berechtigend und verpflichtend wirken.

7. Alle vom Gesetz vorgeschprochenen Massnahmen der Sicherstellung der Werkstätigen bei erlittenden Arbeitsunfall, bei Berufskrankheit oder an oben oben arbedingten Schädigungen zu gewähren. Die Realisierung dieser hier angeführten Pflichten des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter können jedoch nur dann wirksame Instrumente bei der Beseitigung von Unfallgefahren und bei der Verringerung von Unfällen sein, wenn sie durch verantwortungsbewusstes Verhaltens aller Werkstätigen - auch der Werkstätigen ohne besondere Leitungsfunktionen im Arbeitsschutz ergänzt werden.

Die Verantwortung der Werkstätigen ohne Leitungsfunktion ist anderer Natur als die der Leiter. Ihre Verantwortung gründet sich auf die Erkenntnis, dass die Gesundheit nicht nur eine individuelle Angelegenheit ist, sondern gleichzeitig eine gesellschaftliche Verpflichtung. Sie bedeutet, dass das Grundrecht auf Arbeitsschutz den einzelnen Werkstätigen nicht nur berechtigt, sondern auch gleichzeitig verpflichtet. Die Werkstätigen haben insbesondere die Pflicht, an ihrem Arbeitsplatz ständig die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuhalten und Weisungen der leitenden Mitarbeiter zu befolgen.

Von der Erkenntnis der Verantwortung der einzelnen für das Ganze ist auch die umfassende, auf schöpferischer Initiative der Werkstätigen beruhende, Massenbewegung für Ordnung, Sicherheit und Disziplin getragen. Der sozialistische Wettbewerb ist auch eine entscheidende Form der Mitwirkung der Werk -

tätigen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Allgemeinen und bei der Vermeidung von Unfällen im Besonderen.

Trotz aller günstigen Bedingungen, die unsere Gesellschaft bietet, trotz verantwortungsbewusster Erfüllung der Pflichten durch die Beteiligten kommt es zu Arbeitsunfällen und anderen arbeitsbedingten Schädigungen. Es ist Bestandteil der Garantien, die die bei der Verwicklichung des Grundrechts auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft geschaffen hat, dass Werktätige, deren Gesundheit arbeitsbedingt beeinträchtigt wurde, durch ein umfassendes System rechtlicher Massnahmen allseitig sichergestellt werden. Das geltende Arbeitsrecht sieht umfangreiche Garantien vor, die durch die künftige Gesetzgebung - den Prinzipien sozialistischer Sozialpolitik entsprechend - noch weiter auszugestalten sind.

Dr. Gabriella Garancsy, Institut für Staat- und Rechtswissenschaft, Budapest.

Zu den charakteristischen Eigenheiten unserer Tage gehört die, auf fast alle Gebiete des Lebens sich erbreitende Mechanisierung und der steigende Gebrauch von Chemikalien. Diese Tendenz ist auch an den verschiedenen Arbeitsstätten erkenntlich und infolge dessen steigt auch die Gefährdung durch Unfälle und Gesundheitsschäden der Werktätigen. Zur Vorbeugung dieser Gefahren wurden selbstverständlich auf staatlicher, gewerkschaftlicher und Betriebsebene die notwendigen Vorkehrungen getroffen, doch trotz allen allgemeinen und speziellen Arbeiterschutzmassnahmen und sonstigen vorbeugenden Verordnungen steigt die Zahl der Betriebsunfälle und Berufskrankheiten, die durch die zahlmässigen Angaben des Referats veranschaulicht werden. Demzufolge steigt auch die Zahl jener, aus dem Gesichtspunkte der Arbeitsverrichtung in nachteiliger Lage zu betrachtenden, verminderten Arbeitsfähigen. Eben dieser